

appositam habeat, legitimus tamen Superior potest illius transgressionem, etiam sine praevia poenae comminatione, aliqua justa poena punire, si scandalum forte datum aut specialis transgressionis gravitas id ferat. Freilich, praktisch bestehen hinsichtlich der Strafverhängung durch ein praeceptum bei den Kanonisten mancherlei Streitfragen. Vgl. z. B. Roberti Fr. in Apollinaris 1931, 294—300, welcher bedauert, daß der Kodex diese Materie nicht genauer fixiert hat. Wichtig ist, daß es gegen das praeceptum keine Berufung an eine höhere Gerichtsbehörde, sondern nur einen Rekurs an die zuständige Kongregation (regelmäßig Congr. Concilii) gibt. Can. 1601.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Widersprechende Anschauungen über die Kompetenz für Eheprozesse.) Can. 1964, Cod. jur. can., stellt die Kompetenz für Eheprozesse fest. Darnach ist zuständig das Ehegericht des Eheabschlußortes, bezw. das Ehegericht des Ortes, wo der beklagte Teil Domizil oder Quasidomizil besitzt. Ist ein Teil akatholisch, so kommt das Domizil oder Quasidomizil des katholischen Teiles in Betracht. Nun aber kennt das kanonische Recht neben dem tatsächlichen Domizil auch ein gesetzliches, fingiertes. So hat z. B. die Ehefrau gesetzlich das Domizil ihres Mannes, auch dann, wenn sie nicht dort wohnt. Erst wenn sie kirchenrechtlich von ihrem Mann getrennt ist, kann sie selbständig ein eigenes Domizil erwerben, sonst nur ein Quasidomizil. Es entsteht die Frage: Sind hinsichtlich der Begründung des Gerichtsstandes wahres und gesetzliches Domizil einander gleichgestellt? Da can. 1964 keinen Unterschied macht, sind auch wir nicht berechtigt, einen Unterschied zu machen. Nun sind aber zwei Entscheidungen bekannt geworden, die eine gewisse Konfusion hervorrufen. Die Apostolische Signatur hat am 7. November 1932 (Apollinaris VI, 1933, 102 f.) die Entscheidung getroffen, daß das bloß gesetzliche Domizil keine Kompetenz begründe. Der Fall war folgender: Die Ehe wurde in Newyork geschlossen. Der Ehemann begab sich nach Florenz und ließ sich dort dauernd nieder, die Frau blieb in Newyork zurück. Eine kirchliche separatio a thoro et mensa hatte nicht stattgefunden. Der Mann wollte in Florenz, wo ja die Frau ihr gesetzliches Domizil hatte, die Klage erheben. Das Florenzer Gericht erklärte sich als unzuständig und die Signatura Apostolica bestätigte diese Auffassung. — Ein anderer Fall: Ein Italiener schloß in Mailand eine Ehe, die sich bald unglücklich gestaltete und staatlich geschieden wurde. Nach Jahren wandert der Mann nach Österreich aus und erhebt beim Ehegericht des österreichischen Wohnsitzes eine Klage. Das Ehegericht er-

klärte sich für unzuständig, da die Ehe in Mailand geschlossen und die Frau daselbst einen Wohnsitz hat, zumal nach Art. 34 des italienischen Konkordates die staatliche Scheidung kirchlicherseits anerkannt ist und die geschiedene Frau nach can. 93, § 2, ein wahres Domizil in Mailand besitzt. Die angerufene Sakramentenkongregation, 15. November 1935, erklärte, daß auf Grund des legalen Domizils das österreichische Ehegericht zuständig sei. Auf die Einwendung, daß im italienischen Konkordat die staatliche Ehescheidung kirchlicherseits anerkannt sei, wurde erwidert, daß die Scheidung vor dem Konkordat erfolgt sei und das Konkordat keine rückwirkende Kraft habe. Zusammenfassend kann gesagt werden: Die Signatura anerkennt das legale Domizil nicht als Kompetenzgrund, während die Sakramentenkongregation die entgegengesetzte Meinung vertritt. Die Meinungsverschiedenheit wird schwinden, wenn man mit dem Grundsatz, daß die Interpretationskommission zur authentischen Auslegung des Kodex berufen ist, Ernst macht.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

* **(Die kirchliche Umlagegebühr in den österreichischen Diözesen.)** In manchen Diözesen besteht seit langer Zeit die Gepflogenheit, anlässlich der Vorlage der Kirchenrechnung von den Bruttoeinnahmen der Kirche eine Abgabe, genannt Umlagegebühr, einzuheben. Ursprünglich war diese Abgabe als eine Gebühr für die Revision der Kirchenrechnung gedacht, nahm aber im Laufe der Zeit die Form einer Kirchensteuer an. Es wurde nun die Frage gestellt, ob sich diese Abgabe durch die Bestimmungen des Kodex rechtfertigen läßt. — Can. 1507, § 1, bestimmt, daß das Provinzialkonzil, bezw. eine Bischofskonferenz der Kirchenprovinz Taxen anlässlich der Vornahme von Jurisdiktionsakten festsetzen kann. Doch bedarf dieser Beschluß der Genehmigung des Apostolischen Stuhles. Die Revision der Kirchenrechnung ist unzweifelhaft ein Jurisdiktionsakt und ist daher die Festsetzung einer Taxe möglich. Als eigentliche kirchliche Steuern kommen in Betracht: die Seminarsteuer (can. 1355 f., höchstens 5% des überschüssigen Benefizial- und Kircheneinkommens), die Liebessteuer (can. 1505, bei außergewöhnlichen dringenden Anlässen) und die allgemeine Kirchensteuer (can. 1496). Während in den Diözesen des Deutschen Reiches die Kirchensteuerfrage bereits geregelt ist, bedarf Art. XIV des österreichischen Konkordates vom 5. Juni 1933 noch der näheren Durchführung.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Abgaben der Ordensprovinzen an das Generalat.) Über dieses Thema referiert Prof. Dr Wenner (Paderborn, in „Theolo-